

**Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer
in Schulen: Welche Verantwortlichkeit**

Anfrage

Auf Empfehlung der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) werden in vielen Schulkreisen Schwimmkurse für die Primarschulklassen angeboten. In zahlreichen Gemeinden unseres Kantons sind heute somit Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter tätig.

In den meisten Fällen verfügen diese über keinen Arbeitsvertrag und somit auch nicht über eine Haftpflichtversicherung. Der Unfall, der sich vor einigen Jahren in Châtel-St-Denis ereignet hat, warf auf schmerzliche Weise die Frage der Verantwortlichkeit auf, die in Falle eines Unfalls zu klären ist.

Hinsichtlich Ausbildungsniveau und Unterrichtsqualität ist darauf hinzuweisen, dass die EKSD den Schulkreisen zwar empfiehlt, Schwimmkurse anzubieten, jedoch dafür keine Verantwortung übernimmt: So kontrolliert sie weder die Ausbildung der Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter noch die Qualität des erteilten Unterrichts.

Um ihre Tätigkeit weiterhin unbesorgt ausüben zu können, möchten die Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter, welche die Primarschülerinnen und Primarschüler unseres Kantons unterrichten, einige Punkte klären lassen. Ich ersuche daher die Regierung in ihrem Namen um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Will die EKSD den Schulkreisen weiterhin empfehlen, Schwimmkurse zu organisieren?
2. Kontrolliert die EKSD das Ausbildungsniveau und die pädagogisch-didaktischen Kompetenzen der von den Schulkreisen beschäftigten Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter? Wenn ja, wie wird diese Kontrolle ausgeübt?
3. Auf welche Weise und nach welchen Kriterien will die EKSD systematisch die Qualität des erteilten Unterrichts überprüfen?
4. Wäre es nicht sinnvoll, die Ausbildungsprogramme und das Ausbildungsniveau der Leiterinnen und Leiter zu vereinheitlichen?
5. Wer trägt bei einem Unfall die Verantwortung? Die Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter? Die Schulkreise? Die Gemeinden? Die Klassenlehrpersonen?
6. Was hält die EKSD von dem Vorschlag, den Kanton und/oder die Gemeinde dazu zu verpflichten, mit den Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter einen Vertrag abzuschliessen und damit auch die Verantwortung, die Ausbildung und die Entlöhnung zu übernehmen?

1. September 2009

Antwort des Staatsrats

Die Frage nach der Verantwortlichkeit der Lehrpersonen sowie anderer Personen, die Unterricht erteilen, wird der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) häufig gestellt, vor allem wenn es um den Schwimmunterricht geht. Seit mehreren Jahren gibt die EKSD den Lehrpersonen, Schuldirektionen, Schulinspektorinnen und Schulinspektoren, Schulkommissionen und Gemeinden Auskunft zu diesen Fragen. Im ganzen Kanton wurden

zu diesem Thema zahlreiche Kurse und Vorträge (an die 50) durchgeführt (für Primarschulkreise, an Schulen der Sekundarstufe I und II, an der Pädagogischen Hochschule, am Institut für Sport der Universität, bei Inspektoren- und Direktorenkonferenzen, bei Kreistreffen und Schulleitungstreffen, für Berufsverbände der Lehrerschaft usw.). Die Lehrpersonen für den Turn- und Sportunterricht wurden ebenfalls mehrmals an besonderen Veranstaltungen dazu informiert. Derzeit wird eine Internetseite auf dem Internetportal der EKSD vorbereitet, die sich mit der Frage der Verantwortlichkeit der Lehrperson im Falle eines Unfalls befasst. Zudem werden die bestehenden Richtlinien demnächst mit besonderen Richtlinien zur Sicherheit des Sportunterrichts an Schulen ergänzt. Die nachfolgenden Antworten behandeln die wichtigsten Themen, die an diesen Informationsveranstaltungen behandelt wurden.

1. Will die EKSD den Schulkreisen weiterhin empfehlen, Schwimmkurse zu organisieren?

Momentan fällt die Organisation von Schwimmkursen im Rahmen des Sportunterrichts in die Zuständigkeit der Gemeinden und ist fakultativ. Der Staatsrat möchte aber einen Schritt weitergehen. In seiner Antwort vom 25. August 2009 auf die Volksmotion «Schwimmunterricht für alle Freiburger Schülerinnen und Schüler» (Nr.1508.09) hält er fest: *«Der Staatsrat will den Unterricht in Wasserkompetenz, der die Schülerinnen und Schüler für die mit dem Wasser verbundenen Gefahren sensibilisieren und ihnen lebensrettenden Verhaltensregeln für den Notfall vermitteln soll, in die Lehrpläne oder in die reglementarischen Bestimmungen aufnehmen. Hingegen hält er es nicht für angebracht, ein Obligatorium für ein bestimmtes Fach im Schulgesetz zu verankern, weder fürs Schwimmen noch für andere Fächer wie etwa Mathematik»*. Der Staatsrat beabsichtigt demnach, den Unterricht in Wasserkompetenz an der Schule im Rahmen der Lehrpläne für obligatorisch zu erklären, soweit dies die in seiner Antwort auf die Volksmotion erwähnten Schwierigkeiten und die dazu in Frage kommenden Lösungen zulassen, insbesondere was die verfügbaren Infrastrukturen betrifft.

2. Kontrolliert die EKSD das Ausbildungsniveau und die pädagogisch-didaktischen Kompetenzen der von den Schulkreisen beschäftigten Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter? Wenn ja, wie wird diese Kontrolle ausgeübt?

Nach den geltenden Richtlinien für das Schwimmen im schulischen Umfeld ist während des Unterrichts die aktive Anwesenheit zweier Erwachsener obligatorisch, wovon mindestens eine Person über das Brevet I im Rettungsschwimmen der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) verfügen muss. Dieses Brevet dient als Referenz für die Sicherheit und die Qualität des Schwimmunterrichts an der Schule. Der Kurs dauert ohne Prüfung mindestens 23 Stunden und beinhaltet folgende Themen:

- Erkennen von Gefahren im, am und auf dem Wasser
- Kenntnis und Umgang mit Rettungsgeräten
- Befreiungs- und Abschlepptechniken
- Sprung ins Wasser
- Orientierung unter Wasser
- Bergen einer Person
- Grundwissen in Anatomie und Nothilfe.

Voraussetzung für den Kursbesuch ist, dass die betreffende Person sicher schwimmen kann und sich einem «Eintrittstest» unterzieht (Dauerschwimmen, Streckentauchen, Sprung, Schwimmen in Rückenlage).

Da das Brevet nur zwei Jahre gültig ist, muss zur Erneuerung jeweils ein Fortbildungskurs besucht werden. Das kantonale Amt für Sport bietet jedes Jahr einen entsprechenden Kurs an. Fragen zur Sicherheit, Organisation, ersten Hilfe und Praxis werden dabei anhand von Arbeitsunterlagen der SLRG behandelt.

Zur pädagogisch-didaktischen Ausbildung hat eine im Jahr 2005 vom Amt für Sport durchgeführte Umfrage erbracht, dass sämtliche von den Gemeinden angestellten Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter über eine entsprechende Ausbildung für den Schwimmunterricht verfügten. Dabei reichte die Palette von einer Jugend- und Sport-Ausbildung bis zu einer Ausbildung als Sportlehrerin oder Sportlehrer. Demnächst ist eine weitere Umfrage zur Betreuung der Schwimmkurse sowie zur Ausbildung der Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter geplant.

Zwar ist es Sache der Gemeinden, sich in ihrer Funktion als Arbeitgeber zu vergewissern, dass die Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter über die nötige Grund- und Weiterbildung verfügen. Das Amt für Sport wird jedoch ab dem Schuljahr 2010/11 für sämtliche von den Gemeinden angestellten Leiterinnen und Leiter eine fachdidaktische Ausbildung organisieren, um die Kompetenzen in der Organisation, Führung und Leitung eines Schwimmkurses für Kindergarten-, Primarschul- und Sekundarschulklassen zu verbessern und den Unterricht in Wasserkompetenz und Schwimmen nach einem in den Lehrplänen festgelegten Konzept zu planen und umzusetzen.

3. Auf welche Weise und nach welchen Kriterien will die EKSD systematisch die Qualität des erteilten Unterrichts überprüfen?

Sobald das Schwimmen in die Lehrpläne integriert und somit für die Freiburger Schülerinnen und Schüler obligatorisch wird, erfolgt die Evaluation des Schwimmunterrichts durch die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren oder die pädagogischen Beraterinnen und Berater, in gleicher Weise wie die anderen regelmässig bewerteten Unterrichtsfächern,

Da jedoch die Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter derzeit von den Gemeinden angestellt werden, haben die Gemeindebehörden zu prüfen, ob deren Leistungen und Fähigkeiten dem Pflichtenheft entsprechen. Die EKSD hat hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses der Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter keine Arbeitgeberkompetenzen; Einfluss nehmen kann sie hingegen bei den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern, welche die Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter begleiten.

4. Wäre es nicht sinnvoll, die Ausbildungsprogramme und das Ausbildungsniveau der Leiterinnen und Leiter zu vereinheitlichen?

In der Antwort des Staatsrats vom 25. August 2009 auf die Volksmotion «Schwimmunterricht für alle Freiburger Schülerinnen und Schüler» steht dazu: *«Angesichts des grossen Verbesserungspotenzials, das hinsichtlich des Schwimmunterrichts ausgemacht wurde, hat die EDK [Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren] zusammen mit anderen Partnern Arbeiten an die Hand genommen, um die bestehende Situation zu verbessern. In Bälde sollen für drei Aktionsfelder im schulischen Umfeld Kriterien festgelegt und Empfehlungen herausgegeben werden: Diese betreffen die Qualifikationen der Lehrpersonen und der übrigen Akteure, die genauere Klärung der jeweiligen Verantwortlichkeiten und der Vertragsbestimmungen mit den Verantwortlichen der Schwimminfrastrukturen sowie die prioritären Ziele, die Lehrpläne, die Art und Weise sowie die Unterrichtsmittel des Schwimmunterrichts».*

Der Staatsrat hält eine Vereinheitlichung der Unterrichtsprogramme wie auch der Ausbildung der Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter ebenfalls für sinnvoll. Bis diesbezügliche Empfehlungen der EDK vorliegen, wird mit dem Inkrafttreten des Westschweizer Lehrplans (PER) im Jahr 2011 und später des Lehrplans 21 bereits eine Abstimmung des Schwimmunterrichts auf die Lehrpläne erreicht. Das Ausbildungsniveau kann über die Weiterbildung gewährleistet werden, die ab dem Schuljahr 2010/11 in regelmässigen Zyklen angeboten wird.

5. Wer trägt bei einem Unfall die Verantwortung? Die Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter? Die Schulkreise? Die Gemeinden? Die Klassenlehrpersonen?

Haftpflicht:

Gemäss dem Gesetz vom 16. September 1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (SGF 16.1) haften die Gemeinwesen für Schäden, die ihre Amtsträger in Ausübung ihres Amtes Dritten widerrechtlich zufügen (Art. 6 Abs. 1). Amtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind (Art. 3):

- a) die Mitglieder der Behörden, der Organe und der Kommissionen der Gemeinwesen;
- b) die Mitglieder des Personals der Gemeinwesen, ungeachtet dessen, ob sie in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen;
- c) alle andern Personen, die im Dienste der Gemeinwesen ein öffentliches Amt ausüben.

Somit sind die Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter an der Primarschule Gemeindeangestellte oder üben als Selbstständigerwerbende ein öffentliches Amt im Dienste der Gemeinden aus. Im Sinne des erwähnten Gesetzes haften die Gemeinden, die sie beschäftigen, für Unfälle während des Schwimmunterrichts. Geschädigte Dritte können demnach zivilrechtlich nicht direkt gegen Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter vorgehen. Hat eine Gemeinde einem Dritten eine Entschädigung geleistet, so steht ihr der Rückgriff auf die Lehrperson nur dann zu, wenn diese den Schaden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Amtspflichten verschuldet hat (Art. 11).

Die Klassenlehrpersonen, welche die Leiterinnen und Leiter beim Schwimmunterricht begleiten, sind ihrerseits Staatsangestellte. Sie sind daher aufgrund der gleichen Gesetzgebung zu den oben dargelegten Bedingungen zivilrechtlich nicht direkt haftbar für Unfälle.

Somit haften die jeweiligen Arbeitgeber für Schäden, die ihre Angestellte Dritten zufügen. Ein Rückgriff auf die betreffenden Angestellten ist nur möglich, wenn diese den Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit:

Wurde gegen eine Schwimmleiterin oder einen Schwimmleiter ein Strafverfahren wegen eines gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch strafbaren Tatbestandes (z.B. fahrlässige Körperverletzung) eingeleitet, so hat die betroffene Person dieses Verfahren – und dessen Konsequenzen – auf sich zu nehmen. Diesbezüglich können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, in diesem Fall die Lehrerinnen und Lehrer, zu den in Artikel 127 des Gesetzes über das Staatspersonal festgelegten Bedingungen unentgeltliche Rechtshilfe in Anspruch nehmen. Die Gemeinen können dies ihren Angestellten ebenfalls anbieten.

6. Was hält die EKSD von dem Vorschlag, den Kanton und/oder die Gemeinde dazu zu verpflichten, mit den Schwimmleiterinnen und Schwimmleiter einen Vertrag abzuschliessen und damit auch die Verantwortung, die Ausbildung und die Entlohnung zu übernehmen?

Wie weiter oben erwähnt (Frage 5), führt die Beschäftigung einer Schwimmleiterin oder eines Schwimmleiters zur Haftung des betreffenden Gemeinwesens, und zwar unabhängig davon, ob ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde oder nicht. Auf die Frage der Ausbildung wird in der Antwort auf Punkt 2 eingegangen. Die Entschädigung richtet sich nach den Anstellungsbedingungen des betreffenden Gemeinwesens.